

suam erga nos inviolatam servasset¹⁾. Aber wir kennen die frühere Schenkungsurkunde für Ratbot nicht, falls es überhaupt eine solche gegeben hat, wissen daher auch nicht, ob ausdrücklich die Treue des Beschenkten als Voraussetzung für Dauer und Gültigkeit der Übertragung oder als erwartete Gegenleistung genannt wurde. Wenn auch der Umstand, daß Ludwig der Deutsche dieser Bedingung bei der späteren Weitervergabe an das Kloster gedacht, nahelegt, sie als einen nicht nur stillschweigenden Bestandteil seiner früheren Dispositio anzusehen, so spricht allerdings das völlige Fehlen derselben in den sechzehn Schenkungsurkunden dieses Königs für Einzelempfänger durchaus dagegen. Die Überlieferung müßte uns hier einen üblen Streich gespielt haben, wenn wirklich für die Vermutung, auch Ludwig der Deutsche habe gelegentlich solche Vorbehalte in den Wortlaut seiner Urkunden aufgenommen, Raum bleiben sollte. Mit größerer Wahrscheinlichkeit wird man auf das Gegenteil schließen dürfen. Besteht diese Annahme hier zu Recht, und dafür spricht vieles, so wird sie ohne weiteres auch auf die Schenkungen der übrigen Könige wenigstens in karolingischer Zeit ausgedehnt werden dürfen.

Es erhebt sich weiterhin die Frage, ob etwa dem König, wenn er sich in seinen Erwartungen oder Absichten durch den Beschenkten getäuscht sah, ein vereinfachtes Recht zustand, vielleicht nur der formlose Widerruf der Schenkung mit folgender Rücknahme des Geschenkes im Gegensatz zum Verfahren mit Urteil und Konfiskation dort, wo es sich um Allod handelte. Um hierauf antworten zu können, scheint die Unterstellung notwendig, und nach dem Vorausgehenden erlaubt, daß die fränkischen Könige abgesehen von den beiden Lotharen ihre uns jetzt beschäftigenden, später wegen Infidelität des Beschenkten hinfällig gewordenen Schenkungen ohne ausdrücklichen auf die Dauer der Treue bezüglichen Vorbehalt oder eine derartige Forderung gemacht haben. Denn um nur nochmals auf eins hinzuweisen - wo wir vom Gegenteil bei Karl dem Großen oder Ludwig dem Frommen wissen, liegt die Besonderheit der Situation derart auf der Hand (für deutsche Verhältnisse ist auch nicht der geringste Anhalt für das Vor-

¹⁾ DLD. 96.